

## Beuys in Bitburg

Wenn Joseph Beuys, der Mann mit dem Hut, und Juristen aufeinandertreffen, kann das gutgehen? Der rheinland-pfälzische Justizminister Otto Theisen und die Gesellschaft für Rechtspolitik haben es jedenfalls gewagt, bei den 8. Bitburger Gesprächen zwei Welten aufeinanderprallen zu lassen. Schon der Unterschied im Äußerlichen hätte nicht größer sein können: hier die Staatsrechtler, Verfassungsrichter und Gerichtspräsidenten, ganz konservative Bürgerlichkeit, dort der Exzentriker mit Jeans-Hosen und schwimmwestenähnlicher Jacke, und natürlich der Hut, mehr als ein Markenzeichen, denn er soll die Bedeutung des Kopfes für den Menschen hervorheben, soll Symbol sein für die Evolution des menschlichen Verstandes, an welche Beuys nachdrücklich glaubt (und natürlich hat Beuys begriffen, daß der Künstler heutzutage für sich selber Reklame machen muß).

Schon der Unterschied im äußeren Auftreten führte zu der Überlegung, wie Kunst und Recht – so das Thema der Tagung –, wie Kultur und Staat aufeinander bezogen sind. Sind Macht und Kultur ein füreinander bestimmtes Paar? Oder sind sie wie Feuer und Wasser, Partner zwar, die aber in haßerfülltem Zerwürfnis nebeneinander herleben? Gibt es nicht andererseits von den antiken Staatsdichtern, Malern und Bildhauern bis hin zu den Hitler ergebenden Künstlern eine Reihe von Beispielen für die engen Beziehungen zwischen Macht und Kultur? Kirchen und Fürsten waren ehemals die großen Mäzene. Ganz anders dagegen in demokratischen Ländern. Dort fordert die Macht die Kunst nicht (mehr) heraus. Dort nimmt Macht eine verhältnismäßig schwache Position ein, ist aufgesplittert, verteilt auf viele Köpfe, auf Parlamente und andere Institutionen.

Autoritäre Länder hingegen denken über das Verhältnis von Kunst und Macht sehr viel gründlicher nach. Hitler hat bewiesen, in welchem Maße Kunst sich zur Manipulation der Massen mißbrauchen läßt. Zwar ist der demokratische Staat auch nicht mehr nur „der Laternenanzünder, der dem betrunkenen Künstler heimleuchtet“ (so ein in Bitburg zitiertes modernes Dichterwort), sondern auch der Eingriffs- und Förderstaat, der so mit seinem eigenen Freiheitspostulat für die Kunst in Konflikt gerät. Aber aufs Ganze gesehen sind die Demokratien doch in ein sehr gelockertes, vielleicht sogar gleichgültiges Verhältnis zu Kunst und Kultur geraten. Man glaubte das Problem dadurch gelöst zu haben, daß man erklärte, Kultur und Kunst seien frei, und daß man im übrigen auf die freie Konkurrenz verwies. In der großen Freiheit kann nämlich auch eine Portion Gleichgültigkeit stecken. Ein westdeutscher Politiker bezeichnete einmal das Verhältnis von Politik und Kunst mit den Worten: „Kultur ist das Sträußchen am Hute“ – will besagen: Wenn's drauf ankommt, überflüssig.

Daß Kunst und Künstler es in der Demokratie schwer haben, läßt sich belegen: Die Zahl der in künstlerischen Berufen Tätigen geht deutlich zurück, und zwar nicht nur absolut, sondern auch relativ. Ferner, die Zahl der freiberuflich-selbständigen Künstler nimmt ab, hingegen diejenige der abhängig beschäftigten zu. Das beweist, daß es auf die Gewährung von Kunstfreiheit allein nicht ankommt, wichtig ist auch, welche Tendenzen in der Praxis vorherrschen. Natürlich, die öffentliche Hand, genauer: die vielen öffentlichen Hände sind in nahezu allen Bereichen der Kunst zum ersten und wichtigsten Arbeit- und Auftraggeber und auch Ankäufer geworden. So erfreulich dies einerseits ist, so kann es andererseits neue Abhängigkeiten schaffen, wie die

Entwicklung beweist. Joseph Beuys, der Etablierte und Anerkannte, ist denn auch kein Freund staatlicher Förderung, weil er meint, staatliche Kunstpflege stabilisiere die im ganzen gesehen ungunstigen Verhältnisse, welche künstlerische Kreativität, ja die schöpferischen Kräfte überhaupt unterdrückten.

Juristen hingegen sind auf die Bewahrung der Verhältnisse aus. Weil das Gesetz konservativ ist, sind es in der Regel auch seine Anwender. Das ist kein Vorwurf, denn verfügten Juristen nicht über ein gewisses Maß an Beharrungsvermögen, so wäre Rechtssicherheit kaum zu verwirklichen. Es liegt nahe, daß Juristen auch im Bereich der Kunst eher zum Bewährten, zum Anerkannten neigen. Das kann zu Konflikten führen. Der Saarbrückener Professor Wolfgang Knies hat in Bitburg dargelegt, in welche Schwierigkeiten Richter geraten, wenn es vor Gericht um die Frage von Kunst oder Nichtkunst geht. Kunst ist frei, heißt es zwar im Grundgesetz, aber daß Kunst schrankenlos sein dürfe, jagt Juristen einen Schauer des Entsetzens über den Rücken. Und dennoch: Artikel 5 des Grundgesetzes garantiert als Grundrecht die Meinungsfreiheit, die Informations- und Pressefreiheit sowie die Funk- und Filmfreiheit. Diese Grundrechte aber werden beschränkt durch die allgemeinen Gesetze, die Bestimmungen zum Schutz der Jugend und das Recht der persönlichen Ehre. Erst dann wird in Artikel 5 die Kunst als frei bezeichnet. Bemerkenswert also, daß dieses Freiheitspostulat keine Schrankenklausele für die Kunst enthält. Ein Umstand, der den verstorbenen Hamburger Generalstaatsanwalt Buchholz zu dem verwegenen Ausruf veranlaßte: „Kunst darf alles!“

Natürlich darf sie das nicht. Wenn ein Künstler einen Mitbürger in künstlerischer Absicht anspuckt und dies zum Happening erklärt, käme er der Buchholz-These zufolge ungeschoren davon. Bezeichnenderweise entzündet sich an solchen Beispielen in Bitburg eine Diskussion darüber, ob die Bürger heute durch aggressive Künstler gefährdeter seien als die Künstler durch den Staat. Politiker denken dabei gerne an den Grafiker Staack und seine aggressiven Collagen. Gälte der Kunstvorbehalt uneingeschränkt, so könnte sich niemand gegen die Angriffe eines Künstlers wehren. Wobei es aber die Meinung ist, die weh tut, und nicht das künstlerische Produkt. Kunst und Meinungsäußerung aber, so meinte Professor Knies gegen die herrschende Lehre, sind kein Gegensatz. Aus den Produkten der Kunst und damit auch aus dem Kunstbegriff läßt sich das Element der Meinung, der Stellungnahme nicht ausscheiden. Hatte doch schon der große Jurist Adolf Arndt gesagt: „Von Äschylus bis Brecht, von Phidias bis Calder birst die Kunst vor Meinungen.“

Die herrschende Meinung muß nun aber so verfahren, daß sie zwischen Kunst und Nichtkunst unterscheidet (anstatt nur zu prüfen, ob das Produkt, sei es nun Kunst oder nicht, eine Rechtsverletzung bewirkt). Das ist deshalb so bedenklich, weil staatliche Behörden, staatliche Gerichte die Trennungslinie zwischen Kunst und Nichtkunst nach einem qualitativen Maßstab ziehen, den sie selber bestimmen oder doch in der Regel sich von Sachverständigen (?) vorgeben lassen. Es wirkte geradezu befreiend: Ein Rechtsprofessor hat endlich einmal vor maßgeblichen Juristen ausgesprochen, daß sich in Wirklichkeit als staatlich-autoritatives Urteil über Kunst erweist, was bei Richtern im Gewande einer bloßen Definition des Begriffes Kunst erscheint.

Professor Knies sagte wörtlich: „Es ist die Paradoxie dieses aus der Aufwertung der Kunstfreiheit geborenen qualitativen Kunstbegriffes, daß in seinem Gefolge zwangsläufig und unausweichlich ein staatliches Kunstrichtertum entsteht, das im Namen der Kunstfreiheit ausgeübt wird, das aber der Freiheit der Kunst auf das empfindlichste

widerstreitet.“ Um es einfacher zu sagen: Weniger wäre mehr. Professor Knies findet es beklemmend, wie Staatsanwälte und Richter darüber befinden, was Kunst sei, wie Gerichte einem Autor bestätigen, daß er zwar Talent besitze, sich aber mit dem Thema übernommen habe, oder wenn Richter in einem Pasolini-Film „irgendwelche Spuren von Kunst nicht erkennen“ können. Peinlicher oft noch, wenn das kunstrichterliche Votum positiv ausfällt, wenn Richter sich progressiv geben aus lauter Angst, man könnte sie jetzt oder gar in den Augen späterer Geschichtsschreiber nicht für kunstfreundlich halten. Rechtspolitisch gesehen wäre es das vielleicht wichtigste Ergebnis dieser Bitburger Gespräche, wenn Richter nun den Mut fänden, die Kunstfreiheit so zu behandeln wie die Meinungs- und Pressefreiheit, also gar nicht entscheiden, ob ein Produkt nun Kunst sei oder nicht, und wenn vielleicht sogar der Gesetzgeber sich bereit fände, den Begriff der Kunst aus den allgemeinen Gesetzen überhaupt herauszunehmen. Kunst, so haben die Gespräche deutlich gemacht, ist eine juristisch kaum zu regelnde Materie.

Die Anregungen von Professor Knies trafen sich am Ende dann doch mit den Überlegungen des Kunstprofessors Beuys, Kunst nicht als etwas Statisches, sondern als dynamischen Vorgang zu sehen, als kreativen Akt. Jedenfalls bräuchte nicht einmal der Beuyssche Kunstbegriff, daß nämlich jeder schöpferische Akt eines jeden Menschen schon Kunst sei, die Juristen mehr zu stören, wenn sie der Rechtstheorie von Professor Knies folgten. Das heißt nicht, daß die Beuysschen Vorstellungen übernommen werden müßten. Im Gegenteil, hier ist Skepsis angebracht. Der Kunstprofessor Gerd Hoehme hat denn auch Beuys entgegengehalten, er setze einfach Kreativität mit Kunst gleich, damit könnten weder die Künstler noch die Juristen etwas anfangen. Es ist aber nicht zu leugnen, daß Beuys mit seinem anthropologischen Kunstbegriff, wonach Kreativität ein Bereich sei, in dem Kunst in Status nascendi, gleichsam im Zustand des Werdens, lebt, und mit seiner Ansicht, daß diese Dynamik etwas aussagt über die Freiheit und die Möglichkeit des Menschen, einen wichtigen Denkanstoß gegeben hat – denn es wachsen in der verwalteten Welt die Tendenzen, Spontaneität und Ursprünglichkeit zu unterdrücken. Die Skepsis, ja hie und da das Entsetzen, das während des Beuysschen Vortrages in den Gesichtern der Juristen zu sehen war, wichen im Laufe des Tages. Beuys hat die Juristen beunruhigt und angestoßen. Selten sah man sie bis in die Nacht hinein so angeregt diskutieren. Zwei Welten sind zusammengestoßen, aber es hat keine Katastrophe gegeben.

WERNER BIRKENMAIER, Stuttgarter Zeitung – 17. Januar 1978